



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung,
Verwertung und Abfuhr von Abfällen
in der Stadt Wasserburg a. Inn
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabenübertragung.....	3
§ 2	Aufgabe der Abfallwirtschaft.....	3
§ 3	Grundsätze der Abfallwirtschaft.....	4
§ 4	Begriffsbestimmungen.....	4
§ 5	Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt Wasserburg a. Inn....	5
§ 6	Anschluss- und Überlassungsrecht.....	6
§ 7	Anschluss- und Überlassungszwang.....	6
§ 8	Mitteilungs- und Auskunftspflichten.....	7
§ 9	Störungen in der Abfallentsorgung.....	8
§ 10	Eigentumsübertragung.....	8
§ 11	Trennen, Einsammeln und Befördern.....	8
§ 12	Holsystem.....	8
§ 13	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem.....	9
§ 14	Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem.....	9
§ 15	Häufigkeit und Zeitpunkt der Müllabfuhr.....	10
§ 16	Bringsystem.....	10
§ 17	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem.....	11
§ 18	Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.....	12
§ 19	Mitwirkungs- und Duldungspflicht.....	12
§ 20	Bekanntmachungen.....	13
§ 21	Gebühren.....	13
§ 22	Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 23	Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel.....	14
§ 24	Inkrafttreten.....	14

**Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung
und Abfuhr von Abfällen in der Stadt Wasserburg a. Inn
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Vom 10.12.2009

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Sätze 1-4 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz –BayAbfG–) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Rosenheim nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG vom 16. Juli 2007 erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 02.12.2009, folgende Satzung:

**I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Aufgabenübertragung**

(1) Der Landkreis Rosenheim entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und seiner Abfallwirtschaftssatzung durch eine öffentliche Einrichtung.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG hat der Landkreis Rosenheim der Stadt Wasserburg a. Inn die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Stadt Wasserburg a. Inn Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

**§ 2
Aufgabe der Abfallwirtschaft**

Im Rahmen der auf die Stadt Wasserburg a. Inn übertragenen Aufgaben ist sie zuständig für das Einsammeln und Befördern der Abfälle zur Beseitigung aus dem privaten Herkunftsbereich und der hausmüllähnlichen Abfälle zur Beseitigung aus dem nicht privaten Herkunftsbereich, soweit sie in Gefäßen mit einem Fassungsvermögen bis 1.100 l bereit gestellt werden. Darüber hinaus sammelt, befördert und entsorgt die Stadt Wasserburg a. Inn die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zur Verwertung. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt Wasserburg a. Inn eine Abfallentsorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung und hält ferner geeignete Systeme, insbesondere Wertstoffinseln und einen Wertstoffhof bereit.

§ 3 Grundsätze der Abfallwirtschaft

(1) **Abfallvermeidung:** Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Er hat alles zu unterlassen, was zur Erzeugung von vermeidbarem Abfall führt. Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie deren Betrieb und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abzugeben, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren. Sie berät die Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) **Schadstoffminimierung:** Schadstoffe sind soweit wie möglich dem Abfall fernzuhalten. Dazu gehören nicht nur diejenigen Stoffe, die von der Abfuhr ausgenommen sind, sondern auch alle anderen in Haushalten üblicherweise anfallenden Stoffe, die wegen ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften Luft, Wasser oder Boden nachhaltig zu verunreinigen in der Lage sind und für die eine besondere Entsorgungsmöglichkeit eingerichtet ist.

(3) **Stoffliche Abfallverwertung:** Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, alle diejenigen Stoffe, für die gesonderte Sammelsysteme zur stofflichen Verwertung durch die Stadt oder andere entsorgungspflichtige Körperschaften oder in deren Auftrag durch Dritte eingerichtet worden sind (§ 16), getrennt und sortenrein zu sammeln und an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt anzuliefern oder bereitzustellen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Die **Abfallentsorgung** im Sinne dieser Satzung umfasst vor allem die stoffliche Abfallverwertung und Wiederverwendung von Abfällen, soweit sie durch die Stadt zu entsorgen sind, sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Zwischenlagerns. Das Behandeln und Ablagern der Abfälle obliegt im übrigen dem Landkreis.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) **Grundstückseigentümern** im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) **Abfallbesitzer** sind die Personen, die gemäß § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG als Abfallbesitzer definiert sind.

(6) **Restmüll** ist Abfall zur Beseitigung.

(7) **Biomüll** ist Abfall zur Verwertung; darunter sind sämtliche biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organische Abfallanteile zu verstehen.

(8) **Abfälle aus privaten Haushalten** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Einrichtungen die Wohnzwecken dienen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

(9) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 8 Satz 1 genannten Abfälle.

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt Wasserburg a. Inn

(1) Von der Sammlung und Beförderung durch die Stadt sind, mit Ausnahme von sauberem Bauschutt, die Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Rosenheim in seiner Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Darüber hinaus sind von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen:

1. Fäkalien, Dung, Mist, Streu und Exkrememente;
2. Klärschlamm und Fäkalschlamm sowie abgebadeter Moorschlamm;
3. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 13 Abs. 2) gesammelt oder nicht mit den Müllfahrzeugen befördert werden können;
4. Sperrmüll, soweit er nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 eingesammelt und befördert wird;
5. Nahrungsmittelabfälle oder nicht zum Verkauf geeignete Lebensmittel einschließlich Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten;

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff im Einzelfall von der Stadt einzusammeln und zu befördern ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung, Beförderung und Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis hat der nachweispflichtige Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der Stadt der Haus- oder Sperrmüllabfuhr überlassen werden; soweit Abfälle darüber hinaus auch vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 18 entsorgt werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt sind berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer im Entsorgungsgebiet gelegenen Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Entsorgung durch die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; den Nachweis hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Insbesondere Mietern und Pächtern ist vom Grundstückseigentümer auf Verlangen ein geeignetes Müllgefäß in der erforderlichen Größe bereitzustellen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese durch ihren Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der Entsorgung durch die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Fallen auf Grundstücken, für die ein Überlassungsrecht besteht, Abfälle nur in unregelmäßigen Abständen oder nur vorübergehend an (z. B. bei Veranstaltungen, Volksfesten, auf Baustellen usw.), so kann die Stadt im Einzelfall den Anschluss und die Benutzung von zugelassenen Abfallbehältnissen auch gegenüber

Personen anordnen, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind. Insoweit finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle zur Verwertung zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Abfällen zur Verwertung an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschluss- und ggf. die Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Stadt bzw. ihre Mitarbeiter das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschluss, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden, soweit erforderlich, sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen nach Absatz 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 10 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf ein Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die in diesem Zusammenhang widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen der mit der Abfallentsorgung beschäftigten Personen übernimmt die Stadt keine Haftung.

II. Abschnitt Trennen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11 Trennen, Einsammeln und Befördern

(1) Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle sind vor deren Überlassung gemäß dieser Satzung zu trennen.

(2) Die von der Stadt einzusammelnden und zu befördernden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte,

1. im Rahmen des Holsystems (§ 12) oder
2. im Rahmen des Bringsystems (§ 16).

§ 12 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück oder an einem von der Stadt festgelegten Bereitstellungsplatz abgeholt.

- (2) Dem Holsystem unterliegen
- a) Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und
 - b) Druckerzeugnisse
- sofern sie nicht im Bringsystem entsorgt werden.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle zur Beseitigung sind vom Abfallbesitzer in seinem zugelassenen Abfallbehältnis zur Abfuhr bereitzustellen. Druckerzeugnisse sind zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen gebündelt am Straßenrand bereit zu stellen.

(2) Zugelassen sind folgende Abfallbehältnisse:

Müllnormtonnen	mit	60 Liter Füllraum
Müllnormtonnen	mit	80 Liter Füllraum
Müllnormtonnen	mit	120 Liter Füllraum
Müllnormtonnen	mit	240 Liter Füllraum
Müllnormtonnen	mit	1.100 Liter Füllraum

Die Abfallbehältnisse werden von der Stadt zur Verfügung gestellt; sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Sie dienen zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von dieser bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse (verschließbar oder nicht verschließbar) zu melden. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens ein zugelassenes Abfallbehältnis bereitstehen. Bei neben einer Wohnnutzung teilweise gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Grundstücken (dazu zählen auch Schulen, Behörden, Krankenhäuser usw.) erfolgt der Anschluss für jede Nutzungsart grundsätzlich durch ein eigenes zugelassenes Abfallbehältnis. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht oder der begründete Verdacht besteht, dass Abfälle zur Beseitigung unerlaubt entsorgt werden. Auf Antrag können gemeinsam genutzte Abfallbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen gegenüber der Stadt zur Zahlung der Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Die Stadt kann die Genehmigung dazu jederzeit widerrufen.

§ 14

Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen und im Einzelfall der Stadt nachzuweisen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten jederzeit zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsmäßig benutzt werden.

(2) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwendet werden, die Gegenstand des Anschluss- und Überlassungsrechtes sind. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel ohne Anwendung von Gewalt ordnungsgemäß gut abschließen; sie sind stets verschlossen und betriebsbereit zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft, in anderer Weise verdichtet, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. Die Abfallbehältnisse sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen oder bei Bedarf so zu säu-

bern, dass bei der Entleerung keine Rückstände in ihnen verbleiben und keine Geruchsbelästigung von ihnen ausgehen. Kommt der Anschlusspflichtige trotz zweimaliger Aufforderung seiner Pflicht zur Säuberung nicht nach, kann die Stadt dies auf seine Kosten veranlassen. Beschädigungen oder Verluste an Abfallbehältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den Abfallbehältnissen durch unsachgemäße Nutzung haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(3) Der gewöhnliche Standplatz für die Abfallbehältnisse muss sich auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, befinden. Er ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarschaft und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes weitestgehend vermieden wird. Die Standplätze, Transportwege und Bereitstellungsplätze müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Abfallbehältnisse müssen leicht bewegt und ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt und entleert werden können.

(4) Am Abholtag sind die Abfallbehältnisse durch die Abfallbesitzer so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse geschlossen unmittelbar vor der Entleerung an die Straße gestellt werden; nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Kann das Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden oder würde dies einen unvermeidbaren Zeit- oder Arbeitsaufwand erfordern, müssen die Abfallbehältnisse von den Pflichtigen an einen für diesen Fall von der Stadt oder deren Beauftragten bestimmten Standplatz gebracht werden, der an einer mit Sammelfahrzeugen im Einzelfall befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeitpunkt der Müllabfuhr

(1) Die Entleerung der Abfallbehältnisse erfolgt grundsätzlich 14-tägig. Im Einzelfall können auch zwischenzeitliche Entleerungen erfolgen. Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Entsorgungsgebietes vorgesehenen Wochentage werden von der Stadt bestimmt und ortsüblich bekanntgegeben. Fällt ein vorgesehener Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Müllabfuhr grundsätzlich am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen in diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, soll dies rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 16

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 17 in allgemein zugänglichen Sammelbehältern (Wertstoffinseln) oder in zentralen Stellen (Wertstoffhof), die die Stadt oder deren Beauftragter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung oder im Auftrag eines Dritten bereitstellt, getrennt erfasst.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. Folgende Stoffe, die einer Verwertung oder Wiederverwendung zugeführt werden können (Abfälle zur Verwertung):

- a) Altglas (Hohlglas) getrennt nach den Farben Weiß, Grün und Braun;
- b) Altpapier getrennt nach:
 - Verpackungen aus Papier (Kartonagen, Pappe) und sonstigem Papier
 - Druckerzeugnissen, soweit sie nicht im Holsystem nach § 12 entsorgt werden
- c) Weißblechverpackungen (Dosenschrott), Aluminiumverpackungen, Getränkeverbundverpackungen (Tetra-Paks), Kunststoffverpackungen (Folien, Becher, Flaschen, Blister, Styroporformteile, Styroporchips usw.);
- d) Altmetall;
- e) Altholz;
- f) Garten- und Grünabfälle (nicht Küchenabfälle), soweit sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, die Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung vom 13.03.1984, GVBl 6/1984, S. 100, bleiben unberührt;
- g) Bauschutt;
- h) Flachglas;
- i) Altkleider und Altschuhe;
- j) Kork;
- k) Elektro- und Elektronikaltgeräte;
- l) Altsplitt;
- m) Compact Discs;
- n) Altöl und –fette tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (Frittieröl/-fett);
- o) Kerzenwachs;

jeweils nur in haushaltsüblichen Mengen.

- 2. Stoffe, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ,öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalien, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, Spraydosen mit Inhalt usw., jeweils in haushaltsüblichen Mengen.
- 3. Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen.
- 4. Restmüll, soweit er nicht im Holsystem nach § 12 entsorgt wird.

§ 17

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Stoffe sind von den Überlassungspflichtigen getrennt zu erfassen und nach Maßgabe der von der Stadt Wasserburg a. Inn in ortsüblicher Weise veröffentlichten Abfallinformationen in die von der Stadt Wasserburg a. Inn dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben bzw. in den dafür eingerichteten Sammelstellen abzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe sowie Restmüll dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den festgelegten und an jeder Sammelstelle angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Verkaufsverpackungen (i.S.d. Verpackungsverordnung) von gewerblichen Endverbrauchern dürfen grundsätzlich nur am Wertstoffhof abgegeben werden.

(2) Problemabfälle im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 sind vom Abfallbesitzer dem zuständigen Personal am Wertstoffhof oder am Umweltmobil zu übergeben. Standorte und Annahmezeiten zusätzlich eingesetzter Sammelfahrzeuge werden öffentlich bekanntgegeben. Problemabfälle, die z. B. aus Arbeitsschutzgründen oder wegen des Gefährdungspotentials nicht am Wertstoffhof angenommen werden dürfen, wie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalien, Säuren, Laugen, Salze usw., sind über das Umweltmobil zu entsorgen.

(3) Sperrige Haushaltsabfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen und bereitzustellenden Abfallbehältnisse eingefüllt werden können oder die das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), sind vom Abfallbesitzer dem zuständigen Personal am Wertstoffhof zu übergeben.

(4) Von der Sperrmüllentsorgung ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit, Größe, Menge oder ihres Gewichtes nicht ohne besondere Vorkehrungen oder Maßnahmen verladen oder befördert werden können; ausgenommen sind auch die nach § 5 Abs. 1 von der Abfuhr ausgenommenen Abfälle, insbesondere Autowracks, Flüssigkeiten jeder Art, Autoreifen, Grünabfälle, Holz oder dergleichen. Ausgenommen sind weiterhin Haushaltsauflösungen.

(5) Soweit Biomüll nicht im Holsystem als Abfall zur Beseitigung nach § 12 Abs. 2 entsorgt oder der Eigenkompostierung zugeführt wird, kann dessen Überlassung am Wertstoffhof auf Antrag genehmigt werden. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Überlassung von Restmüll im Bringsystem am Wertstoffhof kann auf Antrag genehmigt werden. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Für die Entsorgung von Rest- und Biomüll am Wertstoffhof gibt die Stadt auf Antrag und pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit je angeschlossenem Grundstück, jeweils eine Wertkarte aus. Die Benutzung dieser Wertkarte und der Sammelbehälter für Rest- bzw. Biomüll im Bringsystem werden von der Stadt in einem dem Benutzer auszuhändigenden Merkblatt geregelt. Das Abhandenkommen von Wertkarten ist umgehend der Stadt zu melden. Für den unrechtmäßigen Gebrauch von Wertkarten haftet der Kartenbesitzer, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer ihre in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle den dafür zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zuzuführen. Die Stadt gibt eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Einrichtungen des Landkreises Rosenheim bekannt. Der Abfallbesitzer hat die Entsorgung entsprechend den für die einzelne Einrichtung geltenden Bestimmungen des Landkreises Rosenheim in eigener Verantwortung vorzunehmen. Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

§ 19

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer die öffentliche Entsorgungseinrichtung der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) Den Mitarbeitern der Stadt, insbesondere dem zur Beratung der Abfallbesitzer eingesetzten Personal und den beauftragten Dritten ist ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn Verunreinigungen zu befürchten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(4) Betriebe, die jährlich mehr als 50 Tonnen Abfall der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zuführen, müssen der Stadt mindestens einmal jährlich über Menge, Zusammensetzung und Herkunft dieser Abfälle berichten. Sie müssen einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner der Stadt in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn (Wasserburger Heimatnachrichten). In Ausnahmefällen können Bekanntmachungen auch in anderer Art und Weise erfolgen. Die Anschlusspflichtigen können beantragen, dass die von der Sammelfahrzeugwaage für sie registrierten Restmüllgewichte, monatlich einmal, anonym im Amtsblatt veröffentlicht werden.

§ 21 Gebühren

Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 nicht zugelassene Verpackungen, Behältnisse oder Bestecke ausgibt;
2. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt;
3. den Vorschriften des Anschluss- und Überlassungszwangs (§ 7) zuwiderhandelt;
4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten (§ 8) nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
5. seiner Verpflichtung, nicht abgeholte Abfälle wieder zurückzunehmen (§ 9 Abs. 2), nicht nachkommt;
6. gegen die Vorschriften über die Abfallüberlassung, der Benutzung, der Abfallbehältnisse und der Bereitstellung der Abfälle im Holsystem (§ 13, 14, und 15) verstößt;

7. gegen die Vorschriften über die Abfallüberlassung im Bringsystem (§ 16 und 17) verstößt;
8. gegen die Vorschriften über die Selbstanlieferung von Abfällen (§ 18) verstößt;
9. gegen die Vorschriften über die Mitwirkungs- und Duldungspflicht (§ 19) verstößt;
10. Abfälle bereitstellt oder anliefert, die nicht im Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn angefallen sind.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 22.05.1998 in der Fassung vom 16.01.2004 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 10.12.2009
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister